

**§ 1 Geltungsbereich**

**1.1** DAKOSY ermöglicht dem Kunden die Teilnahme am Elektronischen Datenaustausch (EDI) über das von ihr betriebene Datenkommunikationssystem. Der Elektronische Datenaustausch und hiermit zusammenhängende Begriffe sind im **EDI-Handbuch Allgemeiner Teil** der DAKOSY definiert. Das EDI-Handbuch Allgemeiner Teil sowie die weiteren, für die jeweiligen Funktionsbereiche maßgeblichen EDI-Handbücher stellt DAKOSY auf ihrer Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung zum Download bereit.

**1.2** Über Änderungen dieser Nutzungsbedingungen informiert DAKOSY den Kunden. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge weist DAKOSY den Kunden in der Änderungsmitteilung hin.

**§ 2 Leistungen von DAKOSY**

**2.1** DAKOSY stellt dem Kunden eine Softwareapplikation und die DAKOSY-seitig erforderlichen technischen Kommunikationseinrichtungen zum Austausch von elektronischen Nachrichten mit Dritten (zusammen auch „EDI Clearing Center“) sowie einen Support-Service zur Nutzung bereit. Der Nachrichtenaustausch kann als Nachrichtenabruf oder Nachrichtenübermittlung unter Nutzung der Kommunikationseinrichtungen des Kunden und der DAKOSY erfolgen.

**2.2** Der Kunde erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, die Softwareapplikation, die auf einem Server von DAKOSY gehostet wird, mittels Telekommunikation und eigener Hardware für den Austausch elektronischer Geschäftsdaten zu nutzen. Einzelheiten zum Funktionsumfang der Softwareapplikation ergeben sich aus den EDI-Handbüchern, die DAKOSY nach billigem Ermessen von Zeit zu Zeit aktualisiert. Zeitweilige Abweichungen eines EDI-Handbuchs von den tatsächlich vorhandenen Funktionalitäten sind kein Mangel. Weitere Einzelheiten zu den Support-Leistungen von DAKOSY ergeben sich aus dem **Service Level Agreement (SLA)** gemäß **Anhang A**.

**2.3** Der Kunde kann das EDI Clearing Center innerhalb der im SLA genannten Betriebszeiten nutzen, allerdings abzüglich etwaiger Betriebsunterbrechungen. Außerhalb der im SLA als regelmäßige Betriebsunterbrechung genannten Zeiten können sich Einschränkungen der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit insbesondere aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten, Störungen oder Verzögerungen aus dem Ausfall oder der Überlastung von Internet- oder TK-Leitungen sowie aufgrund von Umständen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen und nicht im Verantwortungsbereich von DAKOSY liegenden Umständen ergeben, bspw. Leistungsausfällen oder Fehlern im Verantwortungsbereich Dritter, mit denen DAKOSY keine Vertragsbeziehung im Hinblick auf ihre Leistungserbringung im Rahmen des EDI unterhält.

**2.4** DAKOSY schuldet keine Erweiterung des EDI Clearing Centers um neue Funktionalitäten, die über den Leistungsumfang gemäß der EDI-Handbücher hinausgehen. Gleichwohl behält sich DAKOSY jederzeit Modifikationen vor, um Funktionalitäten zu erweitern oder zu aktualisieren, ohne dass darauf ein Anspruch besteht oder sich ein solcher daraus ableiten ließe. Über solche Modifikationen informiert DAKOSY den Kunden mit angemessenem Vorlauf vor deren Inbetriebnahme.

**2.5** DAKOSY schuldet keine Prüfung der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Embargovorschriften in Bezug auf die Geschäfte des Kunden, für die der Kunde über das EDI Clearing Center Daten übermittelt oder bereitstellt, und auch keine Prüfung, ob die vom Kunden übermittelten oder bereitgestellten Daten vollständig oder richtig sind.

**§ 3 Nutzungsrecht**

**3.1** Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit seines EDI-Vertrags zeitlich beschränkte Recht, die durch das EDI Clearing Center von DAKOSY bereitgestellte Funktionalität zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder einer bei DAKOSY vorhandenen Betriebssoftware erhält der Kunde nicht.

**3.2** Der Kunde ist nicht berechtigt, die bereitgestellte Funktionalität über die nach diesen Nutzungsbedingungen erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder sie, außer in den hier ausdrücklich geregelten Fällen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.

**3.3** Sollte der Kunde die Nutzung durch unbefugte Dritte schuldhaft ermöglichen, behält sich DAKOSY die Geltendmachung von Schadensersatz vor. Auch hat der Kunde bei unberechtigter Nutzungsüberlassung an Dritte DAKOSY auf Verlangen unverzüglich alle Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten (Nutzer) mitzuteilen, insbesondere Namen und Anschrift.

**§ 4 Pflichten des Kunden**

**4.1** Den Kunden treffen zur Durchführung des EDI bestimmte Pflichten, die auch dann unmittelbar im Verhältnis zu DAKOSY gelten, wenn DAKOSY dem Kunden das EDI im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Kunden und einem Gesellschafter der DAKOSY ermöglicht. Der Kunde wird seine Pflichten rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.

**4.2** Einzelheiten zu den Pflichten des Kunden sind im EDI-Handbuch Allgemeiner Teil geregelt. Darüber hinaus sorgt der Kunde dafür, dass bei Übermittlung oder Bereitstellung von Daten über das EDI Clearing Center alle anwendbaren Rechtsvorschriften sowie gewerblichen Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte Dritter beachtet werden.

**4.3** Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn geltenden Mitwirkungspflichten auch Dritten, die er zum Zugriff auf seine Daten ermächtigen will, schriftlich aufzuerlegen.

**4.4** Der Kunde ist verpflichtet, DAKOSY von allen Ansprüchen jeglicher Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des EDI Clearing Centers durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des EDI Clearing Centers verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, informiert er DAKOSY unverzüglich.

**§ 5 Sperrung bei pflichtwidriger Nutzung**

Bei Verstoß des Kunden gegen eine seiner Pflichten gem. § 4 und EDI-Handbuch Allgemeiner Teil kann DAKOSY den Zugang zum EDI Clearing Center sperren. Der Zugang wird erst wieder hergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt oder die Wiederholungsgefahr durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeschlossen ist. Zur erneuten Verschaffung des Zugangs ist DAKOSY auch bei Wegfall des Grundes für die Sperrung nicht verpflichtet, wenn dies für DAKOSY unzumutbar ist, bspw. wenn der Grund für die Sperrung gleichzeitig einen Grund zur fristlosen Kündigung des EDI-Vertrags gegenüber dem Kunden darstellt. Bei schuldhaftem Pflichtverstoß durch den Kunden kann DAKOSY gegenüber dem Kunden Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 6 Leistungsstörungen, Höhere Gewalt**

**6.1** Die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen wegen Verzug setzt voraus, dass der Kunde der DAKOSY fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

**6.2** DAKOSY ist von ihrer Leistungspflicht befreit, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und von DAKOSY nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Unruhen, Enteignungen, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Sturm, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Wassereintritte, Stromausfälle, Systemausfälle im Internet, Unterbrechung oder Zerstörung datenführender oder von TK-Leitungen oder rechtswidrige Aktivitäten Dritter im Internet.

Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden, z.B. bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Mitwirkungspflichten oder mangelnder Verfügbarkeit kundenseitiger Einrichtungen wie Hardware oder Softwareanwendungen mit zugehörigen Schnittstellen, über die ein Datenaustausch über das EDI Clearing Center erfolgt; außerdem bei mangelnder oder Nicht-Verfügbarkeit der Systeme des oder der am Datenaustausch beteiligten Dritten oder fehlerhafter Verarbeitung der Daten auf den Systemen des oder der Dritten.

Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 14 Tage, kann der EDI-Vertrag des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung gekündigt werden. Schadensersatzansprüche gegen DAKOSY bestehen in solchen Fällen nicht.

Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in diesem § 6.2 erwähnter Umstände informieren sich DAKOSY und der Kunde unverzüglich schriftlich.

## **§ 7 Haftung**

**7.1** DAKOSY haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Leistungspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des EDI-Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

**7.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der DAKOSY beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, maximal jedoch € 25.000,00 pro Schadensfall.

DAKOSY haftet bei einfacher Fahrlässigkeit außerdem für darüber hinausgehende Schäden, soweit die Haftpflichtversicherung der DAKOSY für den Schaden aufkommt. DAKOSY erklärt, dass sie eine entsprechende IT-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

**7.3** Ferner haftet DAKOSY bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden.

**7.4** Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 7.1 bis 7.3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen von Arglist.

**7.5** Bei einer von DAKOSY zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann DAKOSY nach eigener Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte Nutzung der Software ausreichendes Nutzungsrecht von dem Dritten erwerben und dem Kunden einräumen, oder die Software

unter Beibehaltung der vorausgesetzten Nutzungsmöglichkeiten so ändern, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies für DAKOSY nicht möglich oder unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gelten die übrigen Bestimmungen dieses § 7.

**7.6** Soweit die Haftung von DAKOSY nach diesem § 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DAKOSY.

## **§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz**

**8.1** DAKOSY und der Kunde werden alle ihnen im Zuge der Durchführung des EDI bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Unternehmens vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, mit Ausnahme der zur Durchführung des EDI berechtigt eingesetzten Dritten, bspw. Zollbehörden. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Kunden oder der DAKOSY ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt werden, oder bzgl. derer eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.

**8.2** DAKOSY und der Kunde beachten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde über das EDI Clearing Center personenbezogene Daten, steht er dafür ein, dass er dazu nach dem anwendbaren Datenschutzrecht berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes DAKOSY von Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Daten unter Nutzung des EDI Clearing Centers an Dritte versendet oder für diese zum Abruf bereitstellt.

**8.3** Ermächtigt der Kunde mit Einverständnis von DAKOSY Dritte zum Zugriff auf Informationen, die er auf DAKOSY-Systemen hinterlegt hat, liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung auch für diesen Vorgang beim Kunden und dem von ihm ermächtigten Dritten; die Freistellungserklärung gem. § 8.2 gilt auch für diesen Fall.

**8.4** Zugang zu den Räumlichkeiten mit dem EDI Clearing Center, dem Server, der Betriebssoftware oder sonstigen Systemkomponenten des Rechenzentrums von DAKOSY kann der Kunde nicht verlangen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

**9.1** DAKOSY kann einzelne Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG übertragen.

**9.2** Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen DAKOSY und dem Kunden gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

**9.3** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

**9.4** Wesentliche Bestandteile dieser Nutzungsbedingungen sind die folgenden:

**EDI-Handbücher (siehe [www.dakosy.de](http://www.dakosy.de))**

**Anhang A: Service Level Agreement**

## Anhang A zu den Nutzungsbedingungen für das EDI Clearing Center der DAKOSY Service Level Agreement – SLA

Die hier aufgezählten Punkte beschreiben den von DAKOSY angebotenen Service im Bereich Betriebs- und Supportzeiten und die Arbeitsweise des Supports sowie der Rufbereitschaft.

### Betriebszeiten der Systeme

Für sämtliche DAKOSY-Betriebsrechner und -Anwendungssysteme bestehen verbindliche Betriebszeiten. Darüber hinaus kann mit den Systemen nur gearbeitet werden, sofern sie betriebsbereit sind (ohne Gewähr von Seiten DAKOSY). Ein rechtlicher Anspruch der DAKOSY AG gegenüber entsteht dadurch nicht. Unbeschadet der Festlegung von Betriebszeiten behält DAKOSY sich das Recht vor, wichtige Übernahmen und erforderliche Wartungsarbeiten auch während der Betriebszeiten, nach vorheriger Ankündigung, durchzuführen.

Betriebszeiten:

Montag bis Sonntag

7 x 24 Stunden

### Kostenloser Support

DAKOSY bietet ihren Kunden Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) zwischen 7:00 bis 18:00 Uhr einen **kostenlosen Anwendungssupport** unter einer Hamburger Rufnummer.

Für einen 7 x 24 Support (=Rufbereitschaft) kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner im Vertrieb.

**Servicezeiten Support:** ☎ 040 / 37 86 09 - 90

Montag bis Freitag

(ausgenommen gesetzliche Feiertage)

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

kostenpflichtige Rufbereitschaft<sup>1</sup> (außerhalb der Betriebszeiten des Supports):

Montag bis Freitag

18:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag

24 Stunden

### Arbeitsweise des Supports

Das DAKOSY-Support-Team nimmt die Anrufe bzw. die Email des Kunden entgegen und eröffnet ein sog. Trouble-Ticket. Der Zeitpunkt der Störungsaufnahme wird mit der Eröffnung des Trouble-Tickets festgehalten und dokumentiert. Die Trouble-Ticket-Nummer wird dem Anrufer/dem Mailabsender mitgeteilt.

Störungen, welche durch den First-Level-Support DAKOSY sofort behoben werden können, werden durch diesen bearbeitet und das Ticket wird geschlossen.

Handelt es sich um einen Störfall, der die Einschaltung des Second-Level-Supports erfordert, wird das Ticket an die entsprechende Fachabteilung weitergeleitet. Diese bearbeitet das Ticket bis zur Lösung weiter. Die Behebung gemeldeter Fehler innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wird nicht geschuldet.

Nachrichten über bekannt werdende Störungen im Systemumfeld, bei beteiligten Dritten oder betriebsbedingte Unterbrechungen (Wartungen, Übernahmen etc.) veröffentlicht der Support passwortgeschützt auf der DAKOSY-Homepage. Zum Einloggen bitte den dort angegebenen Anweisungen folgen. Eine aktive Benachrichtigung erfolgt an die vom Kunden mitgeteilten Ansprechpartner (sog. DAKOSY-Beauftragte).

### Arbeitsweise des Kunden

Der Kunde stellt einen eigenen Anwender-Support (Help-Desk oder auch DAKOSY-Beauftragte/r) zur Vorklärung im First-Level bereit, damit **ausgeschlossen** ist, dass nicht-technische Störungen (z.B. Fragen zur Anwendung) oder technische Störungen an dem kundeneigenen Systemumfeld an den DAKOSY Support gemeldet werden. Die DAKOSY-Beauftragten werden gegenüber DAKOSY gemeldet mit dem Formular unter <http://www.dakosy.de/support/dakosy-beauftragter>. Die DAKOSY-Beauftragten werden im Falle von bekannt werdenden Störungen im Systemumfeld oder bei beteiligten Dritten oder im Falle von betriebsbedingten Unterbrechungen aktiv durch den DAKOSY – Support per Mail benachrichtigt.

<sup>1</sup> Die Nutzung der kostenpflichtigen Rufbereitschaft bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

# Bausteine für EDI-Handbuch Allgemeiner Teil

## Definitionen

1. Elektronischer Datenaustausch („EDI“) ist ein Austausch von Nachrichten kommerzieller, administrativer, technischer und sonstiger Art, die
  - nach Normen strukturiert und geordnet
  - von einem anerkannten Normungsgremium genehmigt und
  - zur elektronischen Übermittlung bestimmt sind,
  - und in einer Form vorliegen, die das Lesen und die automatische Verarbeitung durch einen Computer sowie eine eindeutige Auslegung erlauben.
2. Eine Nachricht wird nach einem vereinbarten Regelwerk (z.B. UN/EDIFACT, DAKOSY o.a.) in der jeweils gültigen Fassung durch DAKOSY veröffentlicht, oder ist eine ggf. bilateral vereinbarte geordnete Folge von Zeichen im Rahmen des EDI.
3. Die Nachrichtenübermittlung ist ein vom Sender veranlasster elektronischer Nachrichtenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.
4. Der Nachrichtenabruf ist ein vom Empfänger veranlasster elektronischer Nachrichtenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.
5. Das Kommunikationssystem ist die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die eine Kommunikation per EDI ermöglichen, also die Kommunikationseinrichtungen beider Parteien und das sie verbindende Leitungsnetz.
6. Die Kommunikationseinrichtung ist die Gesamtheit der technischen Geräte und Mittel einer Partei, insbesondere der Hard- und Software, die der Durchführung des EDI dienen.
7. Zugang von Nachrichten
  - 7.1 Bei der Nachrichtenübermittlung ist eine Nachricht dem Empfänger zugegangen, wenn sie bei dessen Kommunikationseinrichtung eingegangen und bei der Kommunikationseinrichtung des Senders eine Empfangsbestätigung von der Kommunikationseinrichtung des Empfängers eingetroffen ist.

Beim Nachrichtenabruf ist eine Nachricht dem Empfänger zugegangen, wenn sie in dem dafür vorgesehenen Teil der Kommunikationseinrichtung des Senders zum Abruf bereitgestellt, vom Empfänger dort abgerufen worden und bei der Kommunikationseinrichtung des Senders eine Abrufbestätigung von der Kommunikationseinrichtung des Empfängers eingegangen ist.
  - 7.2 Werden Mehrwertdienste eingeschaltet, ist die Nachricht dem Empfänger zugegangen, wenn sie in der Mailbox des Mehrwertdienstes des Empfängers eingegangen und beim Sender eine Bestätigung durch den Mehrwertdienst erfolgt ist.
  - 7.3 Zusätzlich zu den in 7.1 und 7.2 genannten Bestätigungen können im Implementierungshandbuch gesonderte Empfangsbestätigungen definiert sein, die vom Empfänger der Nachricht nach dem Empfang an den Sender zu verschicken sind. Ist dies der Fall, gilt eine Nachricht erst dann als übermittelt, wenn dem Versender die Empfangsbestätigung zugegangen ist.

## Pflichten des Kunden

Auch den Kunden treffen zur Durchführung des EDI bestimmte Pflichten. Diese wird er rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig erfüllen. Er wird insbesondere

1. für seine Anbindung an die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen und über diese an das EDI Clearing Center sorgen;
2. die auszutauschenden elektronischen Nachrichten gemäß den zwischen den Parteien abgestimmten bzw. von DAKOSY veröffentlichten Handbüchern implementieren;
3. dafür sorgen, dass die von ihm bereitgestellten Daten vollständig, richtig, aktuell und virenfrei sind;
4. schriftlich einen für die Vertragsdurchführung verantwortlichen Ansprechpartner benennen, sowie alle für die Nutzung des EDI Clearing Centers vorgesehenen Mitarbeiter sorgfältig auswählen und sie in geeigneter Form zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbedingungen verpflichten;
5. ein angemessenes Monitoring bzgl. des per EDI automatisierten Nachrichtenaustausches installieren, um Störungslagen schnellstmöglich einer Klärung zuzuführen, insbesondere bei Ausbleiben von Empfangsbestätigungen (§ 1.8) unverzüglich über die DAKOSY Support-Hotline den

DAKOSY Support informieren, und dafür sorgen, dass bei Nachrichteneingängen die Empfangsbestätigung und bei eigenen Abrufen die Abrufbestätigung (§ 1.8) rechtzeitig nach den Vorgaben von DAKOSY abgesendet wird;

**6.** auftretende Störungen unverzüglich schriftlich direkt gegenüber DAKOSY anzeigen, DAKOSY bei der Fehleranalyse und -beseitigung angemessen unterstützen und unverzüglich Einsicht in Unterlagen gewähren, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten der Störung ergeben;

**7.** ihm oder seinen Mitarbeitern zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff Dritter schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben; besteht beim Kunden, z.B. durch Mitarbeiter- oder Organisationswechsel, die Gefahr der missbräuchlichen oder unbefugten Nutzung von Zugangsdaten, sorgt der Kunde umgehend dafür, dass DAKOSY diese ändert;

**8.** bzgl. seiner Anbindung an DAKOSY für die nötigen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen (z.B. Firewalls, Virenschutzprogramme) sorgen, insbesondere bei Zugriff über das Internet eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungs- und eine Virenschutzsoftware einsetzen, die eine sichere Datenübertragung gewährleisten;

**9.** Ein- und Ausgabedaten gegen Verlust nach Nachrichtenübermittlung oder -abruf sichern;

**10.** den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von DAKOSY betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von DAKOSY unbefugt einzudringen.